

## Gewinnabführungsvertrag

zwischen

der KVVH Karlsruher Versorgungs-, Verkehrs und Hafen GmbH, GmbH  
("herrschendes Unternehmen" oder „Organträger“)

und

der Stadtwerke Karlsruhe GmbH  
("abhängiges Unternehmen" oder „Organgesellschaft“)

### **§ 1 Gewinnabführung**

1. Die Organgesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an den Organträger abzuführen. Der Organträger verpflichtet sich, die Verluste der Organgesellschaft abzudecken. Die Regelungen der §§ 301 und 302 des Aktiengesetzes in deren jeweils gültigen Fassungen sind entsprechend anzuwenden.
2. Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung des Organträgers Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von freien Rücklagen (Kapitalrücklagen i.S.d. § 272 Abs. 2 Nr. 1 – 4 HGB sowie Gewinnrücklagen i.S.d. § 272 Abs. 3 HGB), die vor Beginn dieses Vertrags gebildet wurden, ist ausgeschlossen.
3. Der Anspruch auf Gewinnabführung und der Anspruch auf Verlustausgleich entstehen zum Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft (Bilanzstichtag). Sie sind mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig und ab diesem Zeitpunkt gem. §§ 352, 353 HGB mit 5 % für das Jahr zu verzinsen.

### **§ 2 Ausgleich**

1. Der Organträger garantiert dem außenstehenden Anteilseigner der Organgesellschaft für die Dauer des Vertrages einen angemessenen Ausgleich. Der außenstehende Anteilseigner erhält eine fixe Ausgleichszahlung in Höhe von Euro 4,50 pro 50,00 Euro eines Geschäftsanteils.
2. Übersteigt der auf 50,00 Euro eines Geschäftsanteils entfallende Bilanzgewinn der Gesellschaft, der sich ohne ertragsteuerliche Organschaft ergibt und bei dessen Ermittlung die infolge der Spartenrennung eingeführte, allein der KVVH zugewiesene Sparte „Beteiligung Stadtwerke Karlsruhe Kommunale Dienste GmbH“ nicht berücksichtigt wird, den Betrag von 4,50 Euro, so erhöht sich der Ausgleich um den übersteigenden Betrag (variabler Ausgleich).

3. Der nach Absatz 2 zu ermittelnde variable Ausgleich darf den Höchstbetrag im Sinne des § 14 Abs. 2 KStG nicht übersteigen. Maximal erhält der außenstehende Anteilseigner somit eine Ausgleichszahlung, die der Höhe nach seinem Gewinnanteil an der Gesellschaft ohne Spartenentrennung und ohne ertragsteuerliche Organschaft entspricht. Der Ausgleich ist mit Feststellung des Jahresabschlusses der Organgesellschaft für das abgelaufene Geschäftsjahr fällig.
4. Der Ausgleich nach den vorstehenden Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 wird erstmals für das Geschäftsjahr 2021 der Organgesellschaft gewährt. Endet der Vertrag während eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft oder bildet diese während der Dauer des Vertrages ein weniger als 12 Monate dauerndes Geschäftsjahr, so vermindert sich der Ausgleich entsprechend. Dasselbe gilt, wenn ein außenstehender Gesellschafter nicht während des gesamten Geschäftsjahres der Organgesellschaft an dieser beteiligt ist.
5. Im Falle einer Erhöhung des Stammkapitals der Organgesellschaft aus Gesellschaftsmitteln vermindert sich der Ausgleich je 50,00 Euro eines Geschäftsanteils in dem Maße, dass der Gesamtbetrag des Ausgleichs unverändert bleibt.
6. Wird das Stammkapital der Organgesellschaft durch Bareinlage unter Gewährung eines Bezugsrechtes an die Anteilseigner erhöht, gelten die Rechte aus diesen § 2 auch für die von außenstehenden Anteilseignern bezogenen Geschäftsanteile aus der Kapitalerhöhung.

### **§ 3 Wirksamwerden und Dauer**

1. Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft wirksam und gilt - soweit gesetzlich zulässig - rückwirkend ab dem 01.01.2021.
2. Der Vertrag wird auf die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen, d.h. zunächst bis zum 31.12.2025; er verlängert sich jeweils um weitere zwei Jahre, wenn er nicht sechs Monate vor seinem Ablauf gekündigt wird.
3. Den Vertragschließenden steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn ein wichtiger Grund die Kündigung rechtfertigt. Sollte der Organträger sämtliche Anteile an der Organgesellschaft oder jedenfalls Anteile an der Organgesellschaft in Höhe eines Nennbetrages veräußern, der zur Folge hat, dass die Voraussetzungen der finanziellen Eingliederung der Organgesellschaft in den Organträger gem. § 14 Nr. 1 KStG nicht mehr vorliegen, kann dieser Vertrag mit Wirkung auf den Stichtag der Übertragung der Anteile der Organgesellschaft gekündigt werden. Der Organträger ist in diesem Fall lediglich zum Ausgleich der anteiligen Verluste der Organgesellschaft bis zum Übertragungsstichtag verpflichtet.

### **§ 4 Zustimmungsvorbehalte und Registeranmeldung**

Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der vertragschließenden Gesellschaften. Die Gesellschaften haben die Zustimmung der jeweils anderen Gesellschaft unverzüglich mitzuteilen. Die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft ist notariell zu beurkunden. Die abhängige Gesellschaft hat den Vertrag unverzüglich zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

## § 5 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder dieser Vertrag eine oder mehrere Regelungslücken enthalten, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Statt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine Bestimmung gelten, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung in zulässiger Weise am nächsten kommt. Statt der lückenhaften Regelung soll eine Regelung gelten, die von den Parteien im Hinblick auf ihre wirtschaftliche Absicht getroffen worden wäre, wenn sie die Regelungslücke erkannt hätten.
2. Bei der Auslegung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages sind die Vorgaben der §§ 14 und 17 KStG in ihrer jeweils geltenden Fassung bzw. gegebenenfalls die entsprechenden Nachfolgeregelungen zu beachten.
3. Soweit einzelne Bestimmungen dieses Vertrages mit § 1 Absatz 1 in Konflikt stehen sollten, geht § 1 Absatz 1 diesen Bestimmungen vor.

Karlsruhe, den xx.xx.2021

Für die herrschende Gesellschaft

Für die abhängige Gesellschaft

-----

-----

Geschäftsführer

Geschäftsführer